

Zwischen

**dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
-Personalamt-**

einerseits

und

**dem Deutschen Beamtenbund
-Landesbund Hamburg-**

**dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -**

andererseits

wird gemäß § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) folgende Vereinbarung getroffen:

I.

Es besteht Einigkeit darüber, daß die Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage nach Nr. 2 der Verwaltungsanordnung über die Arbeitszeit und die Dienstzeit vom 25.9.1974 (MittVw Seite 217), zuletzt geändert am 28.3.1989, wie folgt gewährt wird:

Der bisher für das 2. Halbjahr zustehende arbeitsfreie Tag wird - beginnend am 1. Juli 1996 - an den Tagen vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und Neujahr jeweils zur Hälfte gewährt.

Der bisher für das 1. Halbjahr zustehende arbeitsfreie Tag kann - beginnend vom 1. Januar 1997 - im Laufe des gesamten Kalenderjahres genommen werden.

II.

Kündigung

Diese Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden; sie wirkt bis zu einer Neuregelung nach.

Hamburg, den

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
-Personalamt-

Deutscher Beamtenbund
-Landesbund Hamburg-

Deutscher Gewerkschaftsbund
-Landesbezirk Nordmark-